

EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Reglement der  
Bau- und Planungskommission Oberdorf

Gestützt auf § 46 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 1. Januar 1972 erlässt die Einwohnergemeinde Oberdorf folgendes Reglement der Bau- und Planungskommission.

## **§ 1 Zweck**

Die BPK ist eine beratende Kommission des Gemeinderates bei Bau-, Planungs- und Denkmalschutzfragen.

## **§ 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus drei<sup>1</sup> Mitgliedern. Ein Gemeinderat gehört der Kommission von Amtes wegen an.

<sup>2</sup> Der Bauverwalter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

<sup>3</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.

## **§ 3 Rechte, Pflichten und Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Kommission bearbeitet die vom Gemeinderat schriftlich zugewiesenen Geschäfte und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Sie kann Anträge zuhanden des Gemeinderates zu allen Bau-, Planungs- und Denkmalschutzfragen stellen.

<sup>3</sup> Sie kann zur Bearbeitung der Geschäfte vom Gemeinderat beauftragte Fachleute beiziehen.

<sup>4</sup> Setzt der Gemeinderat eine projektbezogene Kommission im Bereich Bau ein, so nimmt mindestens ein Mitglied der BPK darin Einsitz.

<sup>5</sup> Sie kann vom zuständigen Gemeinderat zu direkten Verhandlungen und Anhörungen mit Behörden und Betroffenen sowie zu Augenscheinen beigezogen werden.

<sup>6</sup> Die Kommission kann insbesondere bei folgenden Aufgaben beigezogen werden:

- Prüfung von Planvorlagen, Strassennetzplan, Zonenplänen, Bau- und Strassenlinienplänen
- Abklärung von Bedürfnisfragen betr. Planung gemeindeeigener Bauten
- Koordination mit den besonderen Baukommissionen sowie der Natur- und Umweltschutzkommission
- Prüfung von Baugesuchen in Bezug auf die kommunalen Bau-, Zonen- und Umweltschutzvorschriften sowie nach ästhetischen Gesichtspunkten

## **§ 4 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat setzt das vorliegende Reglement nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Juli 2012 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 20. Juni 2011 von der Gemeindeversammlung Oberdorf beschlossen. An der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2012 hat die Gemeindeversammlung die Änderung von § 2 Abs. 1 beschlossen.

**IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Verwalter:

Ewald Fartek

Beat Ermel

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion mit Beschluss vom 6. September 2011 und auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Die Änderung vom 25. Juni 2012 hat die Finanz- und Kirchendirektion am 26. September 2012 genehmigt und rückwirkend per 1. August 2012 in Kraft gesetzt.